

# Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein

Abteilung Vollstreckungssachen (Immobilien)

Az.: 3 K 99/23

Ludwigshafen, 13.11.2025

## Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
<b>Freitag, 23.01.2026</b>	<b>10:00 Uhr</b>	<b>VII, Sitzungssaal</b>	<b>Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein, Wittelsbachstraße 10, 67061 Ludwigshafen</b>

**öffentlich versteigert werden:**

## Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Ludwigshafen

Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	Blatt
577/100.000	Wohnung im 10. Obergeschoss des Hauses B nebst Keller im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. B 55	8669 BV 1

an Grundstück

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	m <sup>2</sup>
Ludwigshafen	888/6	Hof- und Gebäudefläche Bürgermeister-Kutterer-Straße 12	976
Ludwigshafen	869/40	Gebäude- und Freifläche Kaiser-Wilhelm-Straße 67	400
Ludwigshafen	869/41	Gebäude- und Freifläche Bürgermeister-Kutterer-Straße	403
Ludwigshafen	888/7	Gebäude- und Freifläche Bürgermeister-Kutterer-Straße 14	632
Ludwigshafen	888/8	Gebäude- und Freifläche Kaiser-Wilhelm-Straße 69	619

## Objektbeschreibung/Lage (It Angabe d. Sachverständigen):

Wohnung im 10. OG eines Wohn- und Geschäftshauses bestehend aus 2 Zimmern, Kochnische, Diele, Bad, WC, Loggia, Wfl. ca. 54,66 qm. Kellerraum vorhanden, Baujahr um 1990 - ohne Gewähr -;

**Verkehrswert:** 100.000,00 €

**Weitere Informationen unter [www.zvg-portal.de](http://www.zvg-portal.de) / [www.versteigerungspool.de](http://www.versteigerungspool.de) /**

[www.zvg.com](http://www.zvg.com)

Der Versteigerungsvermerk ist am 29.11.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

### **Aufforderung:**

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenen Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

### **Hinweis:**

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.